

Arbeitsentwurf des djb-Projekts, ausgehend von den Handlungsempfehlungen des djb-Projekts „Individualisierung von Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung familialer Unterhaltsverpflichtungen“ zur

1. zur Ablösung der Bedarfsgemeinschaft durch die Einsatzgemeinschaft,
2. zur Ablösung der Horizontalberechnung durch die Vertikalberechnung und
3. zur Lösung der Stiefkinderproblematik.

Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Individualisierung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

A. Problem und Ziel

Für jeden Hilfebedürftigen ist im SGB II oder im SGB XII ein individueller Leistungsanspruch vorgesehen. Dieser kann im SGB II jedoch durch die akzessorische Erfassung im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft nur anteilig geltend gemacht werden. Ziel dieser Änderung ist, im SGB II die akzessorische Leistungsgewährung zu beenden.

Es hat sich als eine Fehlentscheidung gegen die familiäre Solidarität erwiesen, im SGB II das sozialrechtlich neue Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft einzuführen. Eine Fehlsteuerung für Alleinerziehende ist die durch das Fortentwicklungsgesetz eingeführte Stiefkinderregelung.

Die Möglichkeit der Grundsicherungsträger, das Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende, nämlich familien-spezifische Lebensverhältnisse zu berücksichtigen sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern, als durchgängiges Prinzip zu verfolgen, ist mit der Individualisierung der Leistungen der Grundsicherung zu verstärken.

Außerdem werden Kinderzuschlag und Kindergeld in der Grundsicherung nicht stets als Einkommen des Kindes angesehen. Unnötig komplizierte Vorschriften führen zu Wertungswidersprüchen.

B. Lösung

Die Reform der Grundsicherung ist von Anfang an von Wirkungsforschung begleitet worden. Indem die Bedarfsgemeinschaft durch die Einsatzgemeinschaft abgelöst wird sowie die Horizontalberechnung der Hilfebedürftigkeit durch die Vertikalberechnung und die Einstandspflichten für Partnerkinder aufgehoben wird, kann und soll auf Fehlsteuerungen im Leistungsrecht reagiert werden.

Die Zuordnungsregeln zum Kinderzuschlag und Kindergeld werden zielgerecht geändert

C. Alternativen

Wechsel der Berechnungsmethode unter Beibehaltung der Bedarfsgemeinschaft.

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Übergang von der horizontalen zur vertikalen Einkommensanrechnung ist insgesamt einkommensneutral.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Entwurf entfällt für bisher fiktiv hilfebedürftige Erwerbstätige die bisherige Auskunftspflicht ihrer Arbeitgeber nach § 57 SGB II, da diese Erwerbstätigen mit der Neuregelung nicht mehr Leistungen nach dem SGB II beziehen.

Die Anwendung der Zuordnungsregelungen zum Kinderzuschlag und Kindergeld wird vereinfacht.

Arbeitsentwurf für ein Gesetz zur Individualisierung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954, 2955), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben“ gestrichen.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 SGB II wird jeweils das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
 - b) In § 7 Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Zur Bedarfsgemeinschaft gehören“ durch die Worte „Zur Einsatzgemeinschaft, deren Mitglieder Leistungen nach diesem Buch erhalten, gehören“ ersetzt.
 - c) In § 7 Absatz 3 Nr.2 werden die Worte „und der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils“ gestrichen.
 - d) § 7 Absatz 3a Nr. 3 wird gestrichen.
 - e) § 7 Absatz 3a Nr. 4 wird nach dem neu eingefügten Wort „oder“ § 7 Absatz 3a Nr. 3.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 9 Absatz 1 wird das Komma hinter dem Wort „Lebensunterhalt“ durch das Wort „und“ ersetzt.
 - b) In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen“ gestrichen.
 - c) In § 9 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
 - d) In § 9 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Partners“ gestrichen.“
 - e) § 9 Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - f) § 9 Absatz 5 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Ebenso wird vermutet, dass hilfebedürftige unverheiratete Kinder, die mit einem Elternteil in Einsatzgemeinschaft leben, von dem ebenfalls im Haushalt lebenden Partner des Elternteils Leistungen erhalten, soweit dies nach dessen Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.“

7. In § 11 Absatz 1
 - a) wird in Satz 3 das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
 - b) werden in Satz 3 die Wörter „soweit es bei dem jeweiligen Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird“ gestrichen.
 - c) werden folgende neue Sätze 5 und 6 eingefügt:

„Dies gilt auch für das Kindergeld für zum Haushalt des Hilfebedürftigen gehörende Kinder. Das Kindergeld für Kinder, die nicht dem Haushalt des Hilfebedürftigen angehören, wird nicht als Einkommen des Hilfebedürftigen berücksichtigt, soweit es nicht nachweislich an das nicht im Haushalt des Hilfebedürftigen lebende Kind weitergeleitet wird“.
8. In § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
9. In § 14 Satz 2 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
10. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
11. In § 16b Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
12. In § 20 Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
13. In § 22 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
14. In § 23 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
15. In § 24 Absatz 2 Nr. 2 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
16. In § 28 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
17. In § 30 Satz 3 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
18. In § 31 Absatz 3 Satz 7 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
19. In § 33 Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
20. In § 34 Absatz 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
21. In § 38 Satz 2 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
22. In § 46 Abs. 8 Satz 2 und 3 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
23. In § 51a Satz 6 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
24. In § 51b Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.
25. In § 65 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge).

II. Notwendigkeit des Gesetzes

Das Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende, familienspezifische Lebensverhältnisse zu berücksichtigen sowie die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Prinzip zu verfolgen, ist verstärkt umzusetzen. Die Gefahr der Entsolidarisierung der Gesellschaft wird durch eine Änderung im Leistungsrecht der Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende verringert. Die Möglichkeit, Solidarität in familiären Lebensgemeinschaften zu verwirklichen, wird gefördert.

Es hat sich als eine Fehlentscheidung für die familiäre Solidarität erwiesen, im SGB II das sozialrechtlich neue Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft einzuführen. Eine Fehlsteuerung für Alleinerziehende ist die durch das Fortentwicklungsgesetz eingeführte Stiefkinderregelung.

Die bisherigen Zuordnungsregeln zum Kinderzuschlag und zum Kindergeld sind kompliziert. Abweichend vom Grundsatz, dass für die Hilfebedürftigkeit der Einkommenszufluss entscheidend ist, ist der Kinderzuschlag als Einkommen des Kindes anzurechnen und das Kindergeld dem zur Bedarfsgemeinschaft gehörenden Kind, soweit es zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird und der Kindergeldberechtigte mit dem Kind in einer Bedarfsgemeinschaft lebt. Wiederum andere Regeln gelten zum Kindergeld für volljährige Kinder. Die Zuordnungsregeln führen zu Wertungswidersprüchen.

III. Ziel und Inhalt des Gesetzes

Eine mit den Zielen der Grundsicherung für Arbeitsuchende unvereinbare Inanspruchnahme der Lebensgemeinschaften ist zu verhindern. Vorhandenes Einkommen und Vermögen sind in der Grundsicherung für Arbeitsuchende - wie in der Sozialhilfe - für Einsatzgemeinschaften und nicht mehr im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften anzurechnen. Vorhandene Erwerbsfähigkeit ist für Einsatzgemeinschaften und nicht im Rahmen von Bedarfsgemeinschaften einzusetzen.

Erwerbstätige sollen nicht hinsichtlich der Geldleistungen fiktiv als Hilfebedürftige im Sinne des SGB II bewertet werden, obwohl sie mit ihrem Erwerbseinkommen nicht auf Leistungen der Grundsicherung angewiesen sind. Aktivierende Leistungen sind für tatsächlich Geringverdienende und Langzeitarbeitslose einzusetzen und nicht für fiktiv als Hilfebedürftige definierte Erwerbstätige. Für diese soll auch nicht das Sanktionensystem des SGB II Anwendung finden. Mit dem Verzicht auf Leistungen an fiktiv hilfebedürftige Erwerbstätige wird die Fehleranfälligkeit der Leistungs- und Rückforderungsbescheide gemindert. Die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vertikal zu bestimmen und nicht wie nach der Bedarfsanteilmethode horizontal für die Bedarfsgemeinschaft, ist auch ein Beitrag zu Entlastung der Sozialgerichtsbarkeit.

Die Situation von Stief- bzw. Partnerkindern und damit auch die Stellung Alleinerziehender im SGB-II-Bezug sind zu verbessern. Stief- bzw. Partnerkinder auf Unterhaltsansprüche zu verweisen, auch wenn diese von dem Einstandspartner nicht geleistet werden, ist eine gesetzliche Änderung des SGB II gewesen, die sich als ungeeignet erwiesen hat. Der wechselseitige Wille, füreinander Verantwortung zu tragen und füreinander einzustehen, und die Hilfebedürftigkeit von Stief- bzw. Partnerkindern sind nach dem tatsächlichen Erhalt von Leistungen an das Kind zu bestimmen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 steht eine Entscheidung des Gesetzgebers über die Ermittlung der Kinder- und Erwachsenenregelsätze an. Unabhängig von der künftigen Ermittlung der Regelsätze soll das Kindergeld als alleiniges Einkommen des Kindes zugeordnet werden und nicht als Einkommen der Eltern berücksichtigt werden, damit das Kindergeld dem Kind und dessen Versorgung zu Gute kommt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Individualisierung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Zu Nummer 1 (§ 1 SGB II)

Die Dreiteilung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe mit dem Vierten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt von der Arbeitsförderung und bei Bedürftigkeit der Grundsicherung für Erwerbsfähige sowie der Sozialhilfe abzulösen, hat sich als der grundsätzlich richtige Weg erwiesen, um auf Langzeitarbeitslosigkeit zu reagieren und für Geringverdienende den Lebensunterhalt zu sichern. Maßstab der Hilfebedürftigkeit ist seit 2005 aber nicht der individuelle Eingliederungsbedarf und der individuelle Bedarf an Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Hilfebedürftigkeit stellt seit 2005 mit dem SGB II vielmehr darauf ab, ob der individuelle Bedarf **und** der Bedarf der mit dem oder der Hilfebedürftigen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern ist. Wenn der Lebensunterhalt auch nur eines Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft nicht ausreichend gesichert ist, sind alle mit ihm oder ihr zusammenlebenden Personen im Leistungsbezug des SGB II und unterliegen dem Sanktionensystem des SGB II.

Die Bedarfsgemeinschaft des SGB II hat eine „familiensprengende“ Wirkung, indem die Hilfebedürftigkeit und sozialrechtlichen Pflichten an das Zusammenleben anknüpfen. Die sozialrechtliche Inanspruchnahme kann Entscheidungen befördern, einen gemeinsamen Haushalt zu verlassen oder gar nicht erst zu begründen. Die finanziellen Folgen der Bedarfsgemeinschaft widersprechen außerdem dem Gleichstellungsziel des Gesetzes.

Erwerbstätige, die ihren individuellen Bedarf sichern können, werden beim Leben in einer Bedarfsgemeinschaft des geltenden SGB II *fiktiv hilfebedürftig*. Damit unterliegen sie auch dem strengen Sanktionssystem des SGB II. Diese Rechtsfolge trägt – zusätzlich zu der Einkommensanrechnung – dazu bei, dass auf die Begründung eines gemeinsamen Haushaltes verzichtet wird.

Umgekehrt sind sämtliche Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft im Sinne des SGB II nicht hilfebedürftig, wenn das gesamte Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft ihren Gesamtbedarf übersteigt. Arbeitssuchende Frauen, die in einer Ehe oder Partnerschaft leben, werden aufgrund der gegenüber der früheren Arbeitslosenhilfe verschärften und erstmals horizontalen Bedürftigkeitsprüfung des SGB II zu Nichtleistungsbeziehenden der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Wenn bei ihnen fiktiv Partnereinkommen angerechnet wird, dass Partner zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts benötigen, werden insbesondere arbeitssuchende Frauen *fiktiv nichthilfebedürftig*.

Die passiven Leistungen und Eingliederungsleistungen des SGB II sollen nicht auch bei Erwerbstätigen ansetzen, die den eigenen Lebensunterhalt aus Erwerbsarbeit sichern. Die Eigenverantwortung ist für diejenigen zu stärken, die tatsächlich und nicht nur fiktiv ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können.

Zu den in § 1 SGB II definierten Aufgaben und Zielen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist aus diesen Gründen der Hinweis auf Personen, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem Haushalt leben, zu streichen. Fehlsteuerungen, die sich aus dem akzessorischen Leistungsrecht ergeben haben, sind durch eine Individualisierung des Leistungsrechts zu vermeiden.

Zu Nummer 2 (§ 2 SGB II)

Zu dem in § 2 SGB II geregelten Grundsatz des Forderns wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt, um dem Wechsel von der Horizontal- zur Vertikalberechnung Rechnung zu tragen. Es wird damit nicht einfach der Begriff der Bedarfsgemeinschaft durch den Begriff der Einsatzgemeinschaft ersetzt. Vielmehr wird mit dem Wechsel des Begriffs verdeutlicht, dass sich die Art der Anrechnung von Einkommen und Vermögen in Lebensgemeinschaften verändert.

Zu Nummer 3 (§ 3 SGB II)

Zu den in § 3 Absatz 3 SGB II für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmten Grundsätzen wird das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ ersetzt entsprechend dem Wechsel von der Horizontal- zur Vertikalberechnung.

Zu Nummer 4 (§ 4 SGB II)

Zu den in § 4 Abs. 1 SGB II genannten Leistungsarten und der in § 4 Abs. 2 SGB II benannten Beratung und Hilfe ist das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ jeweils durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ zu ersetzen, um dem Wechsel von der Horizontal- zur Vertikalberechnung Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 5 (§7 SGB II)

Die Evaluationsforschung hat ergeben, dass das Ziel des Gesetzes, die Gleichstellung von Männern und Frauen als durchgängiges Ziel zu verfolgen, mit der neu eingeführten Bedarfsgemeinschaft nicht zu realisieren ist. Hingegen wird die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen gestärkt, wenn sie das Zusammenleben mit Angehörigen nicht dadurch behindert, dass sie fiktiv hilfebedürftig werden könnten. Mit dem Wechsel von der Bedarfs- zur Einsatzgemeinschaft wird die Hilfebedürftigkeit außerdem nicht mehr nach der Bedarfsanteilmethode berechnet.

Um aber nicht in allen Konstellationen, in denen eine Anrechnung von Einkommen oder Vermögen stattfindet, Begriffe wie Partner, eheähnlich und lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zu definieren, bietet es sich an, wie in der geltenden Rechtslage zur Bedarfsgemeinschaft in § 7 Absatz 3 SGB II eine Definitionsregelung bestehen zu lassen. Auf § 7 Absatz 3 SGB II wird mit der Verwendung des Begriffs der Einsatzgemeinschaft an anderen Stellen des SGB II jeweils verwiesen.

Der Begriff Einsatzgemeinschaft beschreibt in der Praxis bzw. Rechtsprechung lediglich ein Verhältnis beschreibt, bei der das Einkommen und Vermögen einer Person bei einer anderen Person angerechnet wird. Dazu ist es vorab zweckmäßig, die Mitglieder der Einsatzgemeinschaft in § 7 Absatz 3 SGB II Nr. 1 bis 3 SGB II gesetzlich klarzustellen. Damit wird auch im Gesetzestext der gewünschte Wechsel von der Bedarfsgemeinschaft zur Einsatzgemeinschaft erkennbar.

Mit der Verwendung des Begriffs der Einsatzgemeinschaft wird außerdem die Begrifflichkeit im Hinblick auf das SGB XII vereinheitlicht. Die Definition der Einsatzgemeinschaft drückt weiterhin den Wechsel zur Vertikalberechnung aus.

§ 7 Absatz 1 SGB II bestimmt unverändert die Anspruchsvoraussetzungen für erwerbsfähige, hilfebedürftige Personen in Verbindung mit §§ 8, 9, 11 und 12 SGB II. Für deren erwerbsunfähigen Partner oder Partnerin und für Kinder sowie Eltern oder Elternteile, die mit der erwerbsfähigen und hilfebedürftigen Person zusammenleben, legt § 7 Absatz 3 SGB II die Anspruchsvoraussetzungen wie bisher zur Bedarfsgemeinschaft fest. Welche Dienst- und Sachleistungen erwerbsunfähige Partner, Kinder und Eltern erhalten können, ist unverändert in § 7 Absatz 2 SGB II bestimmt. Die Geldleistung des Sozialgeldes hat ihre Grundlage unverändert in § 28 SGB II.

Zu Buchstabe a)

In § 7 Absatz 2 SGB II, der die Voraussetzungen für Leistungen an nichterwerbsfähige Mitglieder einer Einsatzgemeinschaft regelt, wird der in § 7 Abs. 3 SGB II konkretisierte Begriff der Einsatzgemeinschaft statt der Bedarfsgemeinschaft verwendet.

Zu Buchstabe b)

Für die Einsatzgemeinschaft werden die auch nach bisherigem Recht bestehenden individuellen Ansprüche von erwerbsunfähigen Partnern und Kindern als solche mit der Änderung des Einleitungssatzes von § 7 Absatz 3 SGB II ausdrücklich im Gesetz benannt und die akzessorische Leistungsgewährung im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft wird durch die Einsatzgemeinschaft abgelöst.

Zu Buchstabe c)

Bei den Leistungen nach § 7 Absatz 3 Nr. 2 SGB II für im Haushalt lebende Eltern oder Elternteile eines unverheiratetes erwerbsfähiges Kind unter 25 Jahre findet eine Einkommensanrechnung der Kinder gegenüber ihren Eltern nicht unwiderlegbar statt. Hingegen würde die Anrechnung im Rahmen des neuen § 9 Absatz 5 Satz 2 SGB II erfolgen.

Zu Buchstabe d)

Die Ergebnisse der Evaluationsforschung weisen auf die Notwendigkeit hin, die Situation Alleinerziehender zu verbessern. Dazu gehört, dass nicht beim Zusammenleben mit einem neuen Partner sofort die Beweislastumkehr des bisherigen § 7 Absatz 3 a zur Anwendung kommt. Auch für diese soll das mindestens einjährige Zusammenleben möglich sein, ohne die Einsatzgemeinschaft typisiert anzunehmen.

Zu Buchstabe e)

Redaktionelle Änderung zu den unverändert in § 7 Absatz 3a SGB II bestimmten Anknüpfungstatsachen.

Zu Nummer 6 (§ 9 SGB II)

Die geltende horizontale Berechnungsmethode führt im Zusammenhang mit der finanziellen Zuordnung der Lasten für die Regelleistungen bzw. des Sozialgeldes zunächst zum Bund und der Kosten der Unterkunft alsdann zu den Kommunen zu Fehlanreizen führen. So ist beispielsweise ein Engagement der Kommunen bei kommunalen Eingliederungsleistungen zur beruflichen Eingliederung erst dann im Sinne einer eigenen Kostenminderung „rentabel“, wenn durch eine Erwerbstätigkeit auch die Kosten der Unterkunft für die ganze Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln gedeckt werden können.

Die Horizontalberechnung führt in Verbindung mit der vorgegebenen Reihenfolge der Anrechnung dazu, dass die Kommunen weit überproportional von dem steigenden Problem der sogenannten Aufstocker betroffen sind, also von Familien, die trotz oft voller Erwerbstätigkeit auf ergänzende staatliche Leistungen angewiesen sind. Damit werden den Kommunen jedoch zusätzliche finanzielle Mittel für die Infrastruktur entzogen, auf die vor allem Familien, ältere Menschen und Geringverdiener in besonderem Maße angewiesen sind.

Es spricht daher alles dafür, nach der Ermittlung der individuellen Bedarfe der Partner nur das überschüssige Einkommen zu verteilen, wie dies vor 2005 praktiziert wurde, also die vertikale statt der horizontalen oder der Bedarfsanteilmethode für die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen im SGB II zugrunde zulegen.

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung zur Abschaffung der akzessorischen Leistungsgewährung mit der Streichung in § 1 SGB II.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zur Abschaffung der akzessorischen Leistungsgewährung mit der Streichung in § 1 SGB II.

Zu Buchstabe c)

Folgeänderungen zum Wechsel von der Bedarfsgemeinschaft zur Einsatzgemeinschaft, die in Nummer 5 Buchstabe b) vorab allgemein definiert ist.

Zu Buchstabe d)

Die (zwingende) Berücksichtigung des Einkommens des Partners eines Elternteils beim Bedarf der Kinder, für die keine familienrechtliche Unterhaltspflicht besteht, also für Stief- bzw. Partnerkinder, sollte in eine Vermutung des Einkommenseinsatzes im Rahmen der Haushaltsgemeinschaft umgewandelt werden. Die zwingende Einkommensberücksichtigung in Patchworkfamilien führt immer dann zu Schwierigkeiten, wenn der Partner des Elternteils nicht bereit ist, zusätzliche Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für die Kinder aus seinem Einkommen zu erbringen.

Sofern Stief- bzw. Partnerkinder von den leiblichen Eltern keinen Unterhalt erhalten und kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss (mehr) besteht, ist ihre Existenzsicherung gefährdet. Sie erhalten unter Verweis auf das Stiefelternteil kein Alg II/Sozialgeld, ohne einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen diesen zu besitzen. Aus der Praxis wird insbesondere über eine hindernde Wirkung für Alleinerziehende (und damit vor allem Frauen) berichtet, mit einem neuen Partner zusammenzuziehen. Die Einbeziehung des Stiefelternteils begegnet daher sowohl in Rechtsprechung als auch in der Literatur erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Sie bestehen auch nach dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 13. November 2008 (B 14 AS 2/08 R) fort, zu dem eine Verfassungsbeschwerde (Az. 1 BvR 1083/09) anhängig ist.

Zu Buchstabe e)

Durch das geltende Gesetz ist mit § 9 Absatz 2 Satz 3 vorgegeben, dass innerhalb der Bedarfsgemeinschaft der individuelle Anspruch jedes Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft nach dem Verhältnis seines Bedarfs zum Gesamtbedarf zu berechnen ist und damit das Einkommen nach komplizierten Quoten auf den Bedarf der anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen ist (Bedarfsanteilmethode oder horizontale Berechnungsmethode). Diese vor allem für Leistungsempfänger mit Kindern und Kindergeldanspruch nur schwer nachvollziehbare Berechnungsmethode wirft zahlreiche Probleme in der Praxis vor allem für Rückforderungsverfahren auf.

Die geltende Regelung führt außerdem dazu, dass - anders als im früheren Arbeitslosenhilfe- und Sozialhilferecht - auch diejenige erwerbstätige Person anteilig hilfebedürftig ist, die ihren eigenen Bedarf einschließlich der anteiligen Kosten der Unterkunft aus eigenem Einkommen vollständig decken kann. Gleichzeitig wird der echte Bedarf der Partnerin bzw. des Partners verschleiert, indem ein Einkommen

fiktiv zugerechnet wird. Diese Regelung hat besonders für Frauen nachteilige Auswirkungen, deren echter Hilfebedarf aufgrund eigener Langzeitarbeitslosigkeit nicht sichtbar wird und für die die aktivierenden Leistungen nach dem SGB II nicht erbracht werden können.

Zu Buchstabe f)

Der nachvollziehbaren Intention des Gesetzgebers, nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht besser zu stellen als Ehen, lässt sich durch eine Ausweitung der Vermutungsregel in § 9 Abs. 5 SGB II Rechnung tragen, die sich bereits für zusammenlebende Verwandte bewährt hat: Über eine Erweiterung von § 9 Abs. 5 um den zweiten Satz wird künftig (widerlegbar) vermutet, dass ein Stief- bzw. Partnerelternanteil sein Einkommen im zumutbaren Rahmen für das nichtlebliche Kind einsetzt.

Zu Nummer 7 (§ 11 SGB II)

Die Neuregelung des § 11 dient als Übergangslösung, bis zur erwartenden Änderung durch die Neuberechnung des spezifischen Kindesbedarfs.

Zu Buchstabe a)

Folgeänderung.

Zu Buchstabe b)

Das Kindergeld soll als alleiniges Einkommen des Kindes zugeordnet werden.

Zu Buchstabe c)

Kinderzuschlag und Kindergeld sollen als Einkommen des jeweiligen Kindes gelten, unabhängig davon, wie alt das Kind ist und ob es mit dem Leistungsberechtigten zusammenlebt. Eine Einkommensanrechnung bei anderen Mitgliedern der Haushalts- oder Bedarfsgemeinschaft findet nicht statt, selbst wenn und soweit der Bedarf des Kindes bereits gedeckt ist. Lebt ein Kind getrennt lebender Eltern abwechselnd und in etwa gleichem Umfang bei dem einen und dem anderen Elternteil „wandert“ das Kindergeld mit ihm mit und ist in jeder dieser so genannten zeitweiligen Bedarfsgemeinschaften anteilig zu berücksichtigen.

Zu Nummer 8 (§ 12 SGB II)

Folgeänderung zum Wechsel von der Bedarfs- zur Einsatzgemeinschaft.

Zu Nummer 9 (§ 14 SGB II)

Zu dem in § 14 SGB II verankerten Grundsatz der Förderns wird der Begriff der Bedarfsgemeinschaft durch den Begriff der Einsatzgemeinschaft ersetzt, Es wird hierdurch die Möglichkeit eröffnet, die familiäre Situation auch in aktiver Hinsicht zu stärken. Zum Grundsatz des Förderns ist in § 14 SGB II Satz 2 die Benennung eines persönlichen Ansprechpartners geregelt.

Zu Nummer 10 (§ 15 SGB II)

Mit dem Wechsel zum Begriff der Einsatzgemeinschaft auch für Eingliederungsvereinbarungen, die nach § 15 Abs. 2 SGB II auch für die nichterwerbsfähigen Angehörigen möglich sind, wird die Möglichkeit unterstützt, die familiäre Situation auch in aktiver Hinsicht berücksichtigen zu können.

Zu Nummer 11 (§ 16b SGB II)

Folgeänderung zur Streichung in § 1 SGB II. § 16b SGB II ist die Grundlage für das Einstiegsgeld. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes soll nicht nur die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden, sondern auch die Größe der Einsatzgemeinschaft. Der Ersatz des Wortes „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ in § 16b Abs. 2 Satz 2 stellt dies sicher.

Zu Nummer 12 (§ 20 SGB II)

Folgeänderungen zur Streichung in § 1 SGB II. Derzeit wird in § 20 SGB II die Höhe der Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts bestimmt. Entsprechend der Ablösung der akzessorischen Leistungen für Erwachsene ist in § 20 Abs. 3 das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ zu ersetzen.

Zu Nummer 13 (§ 22 SGB II)

In § 22 SGB II sind die Leistungen für Unterkunft und Heizung derzeit geregelt. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Aufwendungen ist auch auf die Bedarfe der Mitglieder der Einsatzgemeinschaft abzustellen. Der Ersatz des Wortes „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ in § 22 Abs. 1 Satz 3 sichert dies jeweils.

Zu Nummer 14 (§ 23 SGB II)

In § 23 werden Möglichkeiten einer abweichenden Erbringung von Leistungen bestimmt. Für das Darlehen ist auf die an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die anderen Mitglieder der Einsatzgemeinschaft abzustellen. In § 23 Abs. 1 Satz 3 ist deshalb der Begriff „Bedarfsgemeinschaft“ durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ zu ersetzen.

Zu Nummer 15 (§24 SGB II)

§ 24 bestimmte den befristeten Zuschlag zum Bezug von Arbeitslosengeld II. Für die Höchstbeträge im ersten Jahr sowie im zweiten Jahr sind für den Zuschlagsberechtigten zusammenlebende Kinder zu berücksichtigen unter der Voraussetzung, dass sie in einer Einsatzgemeinschaft mit diesem zusammenleben. In § 24 Abs. 3 Nr. 3 sowie in Abs. 4 Nr. 3 ist das Wort „Bedarfsgemeinschaft“ hierzu durch das Wort „Einsatzgemeinschaft“ zu ersetzen.

Zu Nummer 16 (§ 28 SGB II)

Nicht erwerbsfähige Angehörige, die mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Einsatzgemeinschaft leben, sind nach § 7 leistungsberechtigt, erhalten im Rahmen von § 9 Abs. 2 Sach- und Dienstleistungen und beziehen Sozialgeld unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II. Voraussetzung hierfür ist, dass sie mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einer Einsatzgemeinschaft leben. Übereinstimmend mit § 7 ist das Wort der Bedarfsgemeinschaft durch das Wort der Einsatzgemeinschaft zu ersetzen.

Zu Nummer 17 (§ 30 SGB II)

Zu den Freibeträgen bei Erwerbstätigkeit ist für erwerbsfähige Hilfebedürftige das Zusammenleben mit einem minderjährigen Kind in einer Einsatzgemeinschaft zu berücksichtigen. Das Wort der Bedarfsgemeinschaft ist entsprechend durch das Wort der Einsatzgemeinschaft zu ersetzen.

Zu Nummer 18 (§ 31 SGB II)

§ 31 SGB III regelt die Absenkung bis zum Wegfall der passiven Leistungen. Der Wechsel zur Einsatzgemeinschaft ist in § 31 Abs. 3 Satz 7 zu berücksichtigen.

Zu Nummer 19 (§ 33 SGB II)

Entsprechend dem Ersatz der akzessorischen Leistungen in § 7 wird für den Übergang von Ansprüchen nach § 33 Abs. 2 auf die Einsatzgemeinschaft statt auf die Bedarfsgemeinschaft abgestellt.

Zu Nummer 20 (§ 34 SGB II)

Für mögliche Ersatzansprüche nach § 34 SGB II wird auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an erwerbsfähige Hilfebedürftige und mit diesen in einer Einsatzgemeinschaft lebende Personen abgestellt. Der Begriff der Bedarfsgemeinschaft ist deshalb durch den Begriff der Einsatzgemeinschaft zu ersetzen.

Zu Nummer 21 (§ 38 SGB II)

Für die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft gemäß § 38 ist auf das Entstehen in einer Einsatzgemeinschaft abzustellen. § 38 Satz 2 ist entsprechend zu ändern.

Zu Nummer 22 (§ 46 SGB II)

§ 46 regelt derzeit die Finanzierung aus Bundesmitteln. Die entsprechende Änderung in § 7 Abs. 2 ist, den Begriff der Bedarfsgemeinschaft durch den der Einsatzgemeinschaft in § 46 Abs. 7 zu ersetzen.

Zu Nummer 23 (§ 51a SGB II)

Für die Erhebung von Sozialdaten nach § 51 ist künftig die Kundennummer nach § 51a für Einsatz- statt wie bisher für Bedarfsgemeinschaften zuzuteilen.

Zu Nummer 24 (§ 51b SGB II)

Für die Datenerhebung und -verarbeitung ist auf die Situation in der Einsatzgemeinschaft statt wie bisher in der Bedarfsgemeinschaft abzustellen. § 51b Abs. 1 Nr. 1 SGB II ist entsprechend dem Wechsel zur Einsatzgemeinschaft anzupassen.

Zu Nummer 24 (§ 65 SGB II)

Mit dem Wechsel von der Horizontal- zur Vertikalberechnung ist es notwendig, auch in § 65 für die Sammlung der erforderlichen Angaben über die Erbringung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Einsatzgemeinschaften statt wie bisher auf Bedarfsgemeinschaften abzustellen.

Hingegen ist für die Übergangsvorschrift des § 72 SGB II, deren Zweck ist zu vermeiden, dass Arbeitslosengeld-II-Bezieher aufgrund der Nachzahlung des Differenzbetrages mit der Verlängerung der Arbeitslosengeld-Bezugsdauer für ältere Arbeitslose, die rückwirkend zum 01.01.2008 erfolgte, schlechter gestellt werden, eine Anpassung überflüssig.

C. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Umstellung auf die Vertikalberechnungsmethode hat keine Auswirkungen für Single-Bedarfsgemeinschaften und damit für 50 % der Bedarfsgemeinschaften nach geltendem Recht. Die Umstellung hat auch keine Auswirkungen für Alleinerziehende-Bedarfsgemeinschaften und damit für ca. 18 % der Bedarfsgemeinschaften nach geltendem Recht. Der Wechsel wirkt sich aber für Paare in Bedarfsgemeinschaften von bisher 13 % und von Paarbedarfsgemeinschaften mit Kind(ern) von bisher 17 % aus.

Insgesamt ist zu erwarten, dass sich der Anteil der erwerbsfähigen Nichtleistungsbeziehenden und damit insbesondere von nichtleistungsbeziehenden Frauen verringern und diese zu Leistungsberechtigten des SGB II werden. Gleichzeitig wird die fiktive Hilfebedürftigkeit abgeschafft und verringert sich aus diesem Grund die Zahl der Leistungsbeziehenden und können die Mittel der Aktivierungsprogramme auf die wirklich Bedürftigen konzentriert werden.

D. Sonstige Kosten

Keine

E. Gleichstellungspolitische Gesetzesfolgenabschätzung

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergeben sich Hinweise auf die unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Die Grundsicherungsträger können mit dem Wechsel von der Bedarfs- zur Einsatzgemeinschaft sowie von der Horizontal- zur Vertikalberechnung bei der Erbringung der Leistungen der Grundsicherung den Zielen der Gleichstellung von Frauen und Männern, des Abbaus geschlechtsspezifischer Nachteile, der besonderen Frauenförderung und der Berücksichtigung der familienspezifischen Lebensverhältnisse besser als bisher gerecht werden. Die Lebenssituation insbesondere von Alleinerziehenden kann sich mit dem Wegfall der unwiderlegbaren Vermutung von Zuwendungen des im Haushalt lebenden Partners für das Kind aus einer anderen Beziehung verbessern.

F. Bürokratiekosten

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der tatsächliche Anwendungsbereich für die Auskunftspflicht von Arbeitgebern für ihre Beschäftigten eingegrenzt.

G. Vereinbarkeit mit EU-Recht

Der Gesetzentwurf ist mit den in Artikel 2 und Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Prinzipien der Gleichheit sowie Gleichstellung von Frauen und Männern, der Solidarität zwischen den Generationen und des Schutzes der Rechte des Kindes vereinbar. Die Prinzipien sind auch in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert. Der Gesetzentwurf greift die Verpflichtung aus Art. 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf.